



# Satzung

---

## Paragraph 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 03.07.1990 in Dresden gegründete gemeinnützige Verein führt den Namen

**„Spielvereinigung Dresden-Löbtau 1893 e.V.“.**

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der

**Nummer I / 340**

eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
- (2) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Dresden, der Dresdner Sportjugend e.V. und der für die im Verein zuständigen Fachverbände.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## Paragraph 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## Paragraph 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Jedoch können daraus keine Beitragsrückvergütungen abgeleitet werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats möglich.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- trotz Mahnung mehr als 6 Monate seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder
  - sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Im zweiten Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss beim Ehrenrat einzulegen.

#### **Paragraph 5 Maßregeln**

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
- a) Tadel,
  - b) Verweis,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Auf Antrag des betroffenen Mitglieds überprüft der Ehrenrat die Rechtmäßigkeit einer verhängten Strafe. Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrates richtet, ist dieser von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

#### **Paragraph 6 Beiträge**

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Sockel- und Abteilungsbeitrag) sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe des Sockelbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Unabhängig vom Sockelbeitrag legen die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen oder die Erhebung einer Umlage beschließen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (4) Zur Förderung der Vereinsjugend können von jeder Abteilung Beiträge erhoben werden. Finanzielle Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn die Vereinsjugend einen entsprechenden Finanzplan vorlegt. Der Förderbeitrag muss vom Vorstand und dem Vereinsbeirat bestätigt werden. Näheres dazu regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Beitragszahlung ist Bringschuld.

#### **Paragraph 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind (geschäftsfähige Mitglieder) und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter dem 16. Lebensjahr wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Abteilungsversammlung bzw. der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Wählbar in alle Gremien und Organfunktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle volljährigen (ausgenommen Jugendleitung) und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- (5) Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **Paragraph 8** Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein, der aus rechtlich unselbstständigen Abteilungen besteht.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Jede Abteilung arbeitet wirtschaftlich selbstständig und regelt eigenverantwortlich die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (4) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben erledigen.
- (5) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Dem Vorstand ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

### **Paragraph 9** Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsbeirat,
- d) der Ehrenrat.

### **Paragraph 10** Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn diese
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher in den Vereinsaushängen sowie auf der Vereins-Homepage.de ([www.dresden-loebtau.de](http://www.dresden-loebtau.de)).
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Abteilungen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Vereinsaushängen sowie auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.
- (6) Alle Mitglieder und Abteilungen sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von herausragender Bedeutung sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) vom Vereinsbeirat,
  - d) von den Abteilungen und
  - e) von der Jugendleitung.
- (13) Anträge über Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- (14) Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (15) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder es beantragen.

#### **Paragraph 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets allein. Der stellvertretende Vorsitzende handelt gemeinsam mit dem Schatzmeister.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Geschäftsaufgaben:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsbeirates,
  - die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
  - Ermittlungsverfahren bei Straf- und Ordnungsmaßnahmen,
  - die Entscheidung über die Aufnahme von Abteilungen,
  - Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.

#### **Paragraph 12 Vereinsbeirat**

- (1) Zum Vereinsbeirat gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter und
- c) der Jugendleiter.

(2) Der Vereinsbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins,
- Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vereinsvorstand herantragen,
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinsrichtlinien sowie des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Ordnungen
- Vertretung der Interessen der Abteilungen.

(3) Die Sitzungen des Vereinsbeirates werden vom Vereinsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail.

(4) Beschlüsse des Vereinsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(5) Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist ein Protokoll zu führen.

### **Paragraph 13 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt worden sind.

(2) Der Ehrenrat ist zuständig für

- Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- Streitigkeiten bei Disziplinarmaßnahmen,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

### **Paragraph 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

### **Paragraph 15 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitung sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

### **Paragraph 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **Paragraph 17 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

(2) Über den Erlass oder die Änderung der Ordnungen wird im Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters und bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters den Ausschlag.

(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

### **Paragraph 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vereinsbeirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Dresden-Stadt e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.
- (7) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.3.2008 beschlossen und am 10.11.2014 mit Änderungen aktualisiert.

Kai Werner  
-Vorsitzender-

Siegfried Riehle  
-stellvertr. Vorsitzender-

Karsten Schultze  
-Schatzmeister-